



Maßnahmenplan

für das FFH-Gebiet 5220-302 „Lützelgrund bei Maulbach“ und NSG „Im Lützelgrund bei Maulbach“

Gültigkeit: ab 2016

Versionsdatum: April 2016

FFH- Gebiet:

Betreuungsforstamt: Romrod
Kreis: Vogelsbergkreis
Stadt/ Gemeinde: Homberg (Ohm)
Gemarkung: Maulbach
Größe: 45,2 ha
Natura 2000-Nummer: 5220-302

NSG:

Verordnung des NSG „Im Lützelgrund bei Maulbach“: 28.07.1998
StAnz. für das Land Hessen: 24.08.1998 (Nr. 34 S. 2723-2727)

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG	1
1.1	ALLGEMEINES.....	1
1.2	LAGE UND ÜBERSICHTSKARTE	2
1.3	KURZINFORMATION	4
2	GEBIETSBESCHREIBUNG	6
2.1	ALLGEMEINE GEBIETSINFORMATION.....	6
2.2	POLITISCHE UND ADMINISTRATIVE ZUSTÄNDIGKEITEN.....	6
2.3	AKTUELLE UND FRÜHERE LANDNUTZUNGSFORMEN / ENTSTEHUNG	7
2.4	BIOTOPTYPEN UND KONTAKTBIOTOPE NACH HESS. BIOTOPKARTIERUNG.....	7
2.5	BEDEUTUNG UND FUNKTIONEN DES GEBIETES IM NETZ NATURA 2000	7
3	LEITBILDER UND ERHALTUNGSZIELE	9
3.1	GESAMTGEBIET	9
3.1.1	Maßgebliche Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie.....	9
3.1.2	FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse).....	10
3.1.3	FFH-Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse).....	11
3.1.4	Sonstige Arten und Biotope.....	11
3.2	ERHALTUNGS- UND ENTWICKLUNGSZIELE DER WERTSTUFEN DER FFH-LEBENSRAUMTYPEN UND DER FFH-ANHANGSARTEN	12
3.2.1	FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse – Lebensraumtypen)	13
3.2.1	FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse).....	13
3.2.2	FFH-Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse).....	13
3.2.3	Sonstige Arten und Biotope.....	14
4	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN	15
4.1	FFH-ANHANG I (LEBENSRAÜME VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE – LEBENSRAUMTYPEN)	16
4.2	FFH-ANHANG II-ARTEN (TIER- UND PFLANZENARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE)	16
4.3	FFH-ANHANG IV-ARTEN (STRENG ZU SCHÜTZENDE TIER- UND PFLANZENARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE)	16
4.4	SONSTIGE ARTEN UND BIOTOPE	17
5	MAßNAHMENBESCHREIBUNG.....	18

5.1	MAßNAHMENTYP 1 BEIBEHALTUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER ORDNUNGSGEMÄßEN LAND-, FORST- ODER FISCHEREIWIRTSCHAFT AUßERHALB DER LRT UND ARTHABITATFLÄCHEN	18
5.2	MAßNAHMENTYP 2 MAßNAHMEN, DIE ZUR GEWÄHRLEISTUNG EINES AKTUELL GÜNSTIGEN ERHALTUNGSZUSTANDES ERFORDERLICH SIND.....	19
5.3	MAßNAHMENTYP 3 MAßNAHMEN ZUR WIEDERHERSTELLUNG EINES GÜNSTIGEN ERHALTUNGSZUSTANDS VON LRT UND ARTEN BZW. DEREN HABITATEN, WENN DER ERHALTUNGSZUSTAND AKTUELL UNGÜNSTIG IST (C > B).....	20
5.4	MAßNAHMENTYP 4 MAßNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON LRT UND ARTEN BZW. DEREN HABITATEN VON EINEM AKTUELL GUTEN ZU EINEM HERVORRAGENDEN ERHALTUNGSZUSTAND (B > A).....	21
5.5	MAßNAHMENTYP 5 MAßNAHMENVORSCHLÄGE ZUR ENTWICKLUNG VON NICHT-LRT-FLÄCHEN ZU ZUSÄTZLICHEN LRT-FLÄCHEN ODER ZUR ENTWICKLUNG VON ZUSÄTZLICHEN HABITATEN.....	21
5.6	MAßNAHMENTYP 6 MAßNAHMEN NACH NSG-VERORDNUNG ODER SONSTIGE MAßNAHMEN	22
6	REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL.....	25
7	LITERATUR.....	29
8	ANLAGEN.....	30
	ANLAGE 1 - NSG-VERORDNUNG	30
	ANLAGE 2 - KARTENAUSZÜGE AUS NATUREG	35

Tabellenverzeichnis

Tab. 1-1:	Kurzinformationen zu dem FFH-Gebiet	4
Tab. 2-1:	Zuständigkeiten	6
Tab. 2-2:	Landnutzungsformen	7
Tab. 2-3:	Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung	7
Tab. 3-1:	Vorkommende FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I	9
Tab. 3-2:	Leitbilder und Ziele der FFH-Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV	11
Tab. 3-3:	Leitbilder und Ziele der sonstigen Arten und Biotope	12
Tab. 3-4:	Wertstufen der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I	13
Tab. 3-5:	Wertstufen der FFH-Tierarten nach Anhang IV	14
Tab. 3-6:	Wertstufen der sonstigen Arten und Biotope	14
Tab. 4-1:	Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I	16
Tab. 4-2:	Beeinträchtigungen der FFH-Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV	16

Tab. 4-3: Beeinträchtigungen der sonstigen Arten und Biotope	17
Tab. 5-1: Erhaltungsmaßnahmen für LRT (Maßnahmentyp 2)	19
Tab. 5-2: Erhaltungsmaßnahmen für LRT (Maßnahmentyp 3)	20
Tab. 5-3: Erhaltungsmaßnahmen für Anhang IV-Arten (Maßnahmentyp 3)	21
Tab. 5-4: Entwicklungsmaßnahmen für LRT und FFH-Anhang IV-Art (Maßnahmentyp 5)	22
Tab. 5-5: Maßnahmen nach NSG-Verordnung (Maßnahmentyp 6)	23

1 EINFÜHRUNG

1.1 ALLGEMEINES

Mit der Richtlinie 92/43/EWG (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) wurde in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie ein gesetzlicher Rahmen zum Schutz des europäischen Naturerbes mit dem Ziel eines europäischen Schutzgebietssystems („Natura 2000“) geschaffen. Zu diesem Zweck hatten die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft Gebiete an die EU-Kommission zu melden, die den Anforderungen der o. g. Richtlinie entsprechen. Die Festsetzung der Gebietsgrenzen und der Erhaltungsziele erfolgte in der „Verordnung über die Natura-2000-Gebiete in Hessen“ vom 16.01.2008.

Nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten aufgefordert, Bewirtschaftungspläne aufzustellen. In Hessen wird für jedes einzelne Natura 2000-Gebiet ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt.

Dieser ist modular zusammengesetzt und besteht aus:

- FFH-Grunddatenerhebung (FFH-GDE)
- Mittelfristigem Maßnahmenplan (FFH-MMP)
- ggf. ergänzenden Gutachten/Planungen

Der vorliegende mittelfristige Maßnahmenplan ist ein Fachgutachten. Die Aussagen der Grunddatenerfassung sind in verkürzter und lediglich in dem für das Verständnis der Maßnahmen erforderlichen Umfang dargestellt. Es werden die Maßnahmenvorschläge aus der Grunddatenerfassung konkretisiert, die erforderlich und geeignet sind einen günstigen Erhaltungszustand der Schutzgegenstände nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie sicher zu stellen.

Das FFH-Gebiet „Lützelgrund bei Maulbach“ ist mit 45,2 ha deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Im Lützelgrund bei Maulbach“, das 1998 zum Zweck des Erhalts und der Entwicklung der grünlandgeprägten Bachaue ausgewiesen wurde. Der mittelfristige Maßnahmenplan ersetzt im vorliegenden Fall den bisher gültigen Pflegeplan.

Grundlage für die Maßnahmenplanung sind die in der GDE sowie der Natura 2000 VO aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und FFH-Anhang II-Arten sowie die nach NSG-VO geschützten extensiven Grünländer, Laubbaumalthölzer, Feuchtwaldbestände und Stillgewässer.

Es steht eine Novellierung der Natura 2000-Verordnung an, in deren Zusammenhang die Schutzgutkulisse des FFH-Gebietes „Lützelgrund bei Maulbach“ an die Ergebnisse der Grunddatenerhebung angepasst wird. In diesem Zusammenhang wird der im Rahmen der GDE nicht nachgewiesene Dunkle Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) aus der Verordnung herausgenommen, der für dieses Gebiet in größerem Umfang festgestellte LRT Waldmeister- Buchenwald (9130) sowie die Anhang IV-Art Laubfrosch (*Hyla arborea*) werden auf-

genommen. Der ebenfalls jedoch nur kleinflächig vorhandene LRT Hainsimsen-Buchenwald (9110) wird nicht aufgenommen und ist damit kein Schutzgut mit Erhaltungsziel.

Darüber hinaus werden Entwicklungspotenziale sowie wünschenswerte Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung aufgezeigt.

Der mittelfristige Planungshorizont beträgt in der Regel 10 Jahre. Eine jährliche Maßnahmenplanung für den Bereich des NSG liegt aus dem Jahr 2014 vor.

1.2 LAGE UND ÜBERSICHTSKARTE

Das FFH-Gebiet liegt etwa 5 km östlich von Homberg/Ohm, zwischen der Ortschaft Maulbach und der östlich des Gebietes verlaufenden L 3071/K 58 im Vogelsbergkreis. Es gehört damit zum Regierungsbezirk Gießen. Die Höhenlage des von Nordwesten nach Südosten verlaufenden, von kleinen Bächen durchzogenen Waldwiesentales bewegt sich zwischen 260 und 300 m ü. NN.

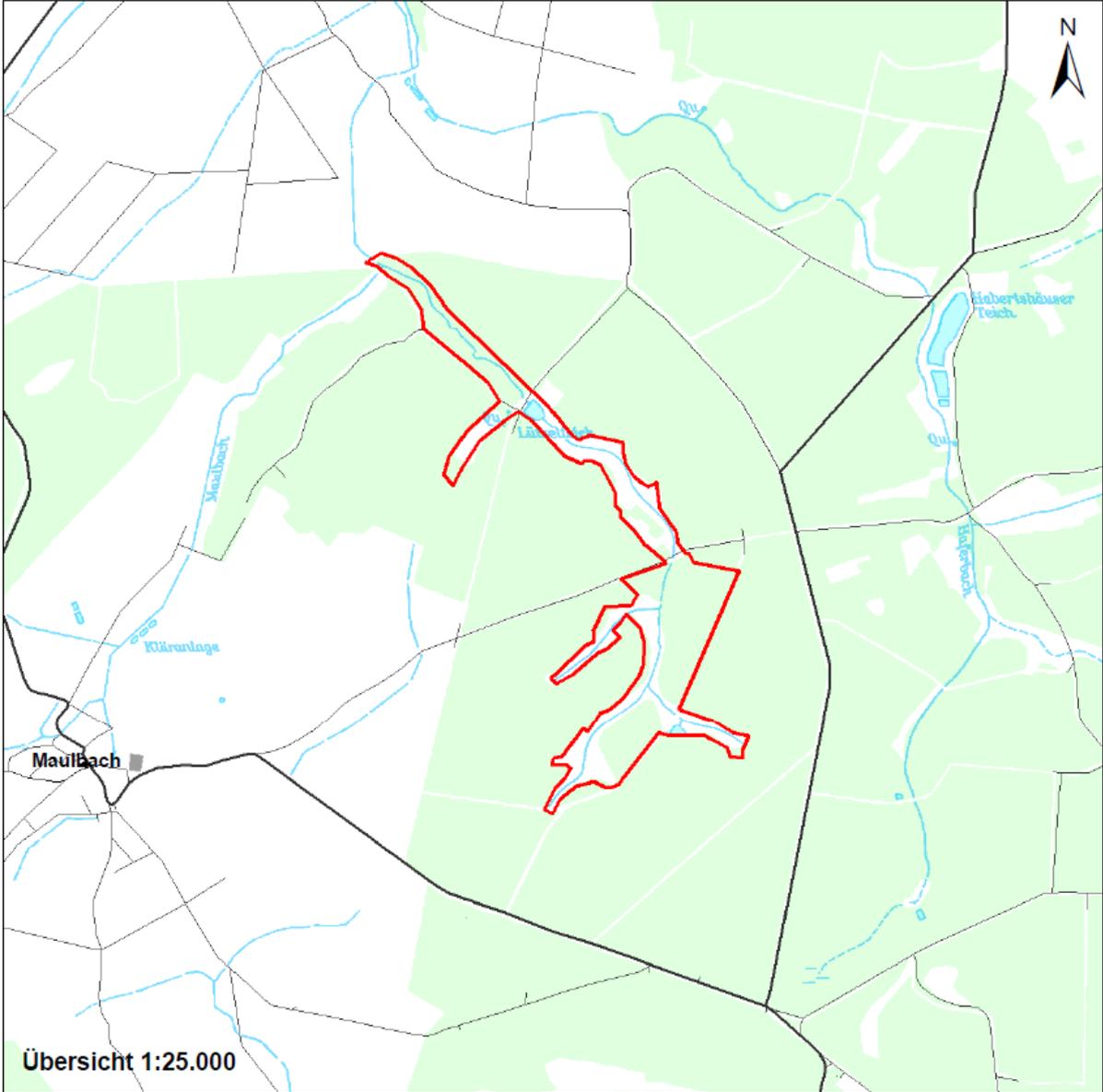


Abb. 1: Übersicht über das FFH-Gebiet und NSG im Maßstab 1:25.000

1.3 KURZINFORMATION

Tab. 1-1: Kurzinformationen zu dem FFH-Gebiet

Landkreis	Vogelsbergkreis
Gemeinde	Homburg/Ohm
Forstamt	Romrod
Naturraum Naturräumliche Haupteinheit	350.2 Nordwestlicher Unterer Vogelsberg D47: Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön am Übergang zu 346 Oberhessische Schwelle D46: Westhessisches Bergland
Höhen über NN Höhenstufen	260 - 300 m Kollin
Allgemeines Klima	Übergangsbereich zwischen ozeanisch und subkontinental geprägtem Klima im Klimabezirk Nordhessisches Bergland
Jahresmitteltemperatur	7 – 8 °C
Mittlerer Jahresniederschlag	700 - 800 mm
Geologie	Tertiärer Basalt, pleistozäner Lösslehm
Gesamtgröße	45,2 ha
Eigentumsverhältnisse	100 % Land
Weitere Schutzstati	Deckungsgleich mit dem seit 1998 ausgewiesenen Naturschutzgebiet Hess. Wassergesetz (HWG): Gebiet liegt in Wasserschutzgebietszone IIIB
FFH-Anhang I (LRT von gemeinschaftlichem Interesse - Lebensraumtypen)	<p>EU Code 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Bode, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinia caerulea</i>) 0,73 ha, Erhaltungszustand B 0,17 ha, Erhaltungszustand C</p> <p>EU-Code *91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) 1,95 ha, Erhaltungszustand B 2,98 ha, Erhaltungszustand C</p> <p>EU Code 9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) 8,49 ha, Erhaltungszustand B 4,48 ha, Erhaltungszustand C</p> <p>Die Flächengrößen ergaben sich laut GDE aus der Auswertung der Forsteinrichtungsdaten. Durch eine Verbesserung der Qualität bei der Auswertung der Forsteinrichtungsdaten beläuft sich die Flächengröße jedoch aktuell auf insgesamt 8,4 ha in Erhaltungszustand B. Der in der GDE aufgeführte Erhaltungszustand C existiert nicht und wurde daher gestrichen.</p>
FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	Keine Nachweise im Rahmen der GDE 2005 Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) wurde im Rahmen der GDE gesucht, es konnten aber keine Nachweise erbracht werden (s. MEIER & WEISE 2005), so dass die Art bei der Novellierung der Natura 2000-Verordnung kein Erhaltungsziel für das Gebiet mehr darstellt.

FFH-Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>) Angaben zur Populationsgröße fehlen in der zur GDE. Das Gebiet besitzt eine wichtige Trittsteinfunktion (s. HILL & POLIVKA 2010).
Sonstige Biotope Sonstige Arten	Quellbereiche mit angrenzenden Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren sowie Grünländer feuchter bis nasser Standorte Sumpfschrecke (<i>Stetophyma grossum</i>) Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>)
Schutzgrund nach NSG-VO	Erhalt und Entwicklung einer Grünlandgeprägten Bachaue mit Wiesen unterschiedlicher Nährstoff- und Wasserversorgung sowie Laubbaumalthölzern, Feuchtwäldern und Stillgewässern
Vogelschutz-RL Anhang I	Kein VSG und keine Angaben zur Avifauna in der GDE Nahrungshabitat des Schwarzstorches (<i>Ciconia nigra</i>)

2 GEBIETSBESCHREIBUNG

2.1 ALLGEMEINE GEBIETSDINFORMATION

Das FFH-Gebiet liegt etwa 5 km östlich von Homberg/Ohm, zwischen der Ortschaft Maulbach und der östlich des Gebietes verlaufenden L 3071/K 58 im Vogelsbergkreis. Es gehört damit zum Regierungsbezirk Gießen. Die Höhenlage des von Nordwesten nach Südosten verlaufenden, von kleinen Bächen durchzogenen Waldwiesentales bewegt sich zwischen 260 und 300 m ü. NN und hat nach Natura 2000-VO eine Größe von 45,2 ha.

Bei dem im Juli 1998 ausgewiesenen Naturschutz- und später an die EU gemeldeten FFH-Gebiet handelt es sich in erster Linie um ein von kleinen Bächen durchzogenes Waldwiesental mit verschiedenen Grünland-Gesellschaften frischer bis feuchter Standorte. Das in der Natura 2000-VO von 2008 angegebene Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) konnte im Rahmen der Grunddatenerhebung (MEIER & WEISE 2005) trotz Nachsuche nicht bestätigt werden. Da seitdem keine neuen Erkenntnisse zum Vorhandensein der Art vorliegen, wird die Art bei der Novellierung der Verordnung aus dieser herausgenommen. Im Gegenzug wird der nach verbesserter Auswertung der Forsteinrichtungsdaten mit 8,4 ha festgestellte Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) aufgenommen und damit Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet.

Nachweise des Laubfrosches (*Hyla arborea*) im Bereich des Lützelteiches und des südlich davon gelegenen Amphibienschutzgewässers am alten Hegwald (s. MEIER & WEISE 2005) belegen das Vorkommen einer kleinen Population der Art im Planungsraum. Die Art wird ebenfalls in die Natura 2000-Verordnung aufgenommen.

2.2 POLITISCHE UND ADMINISTRATIVE ZUSTÄNDIGKEITEN

Tab. 2-1: Zuständigkeiten

Regierungspräsidium	Regierungspräsidium Gießen– Obere Naturschutzbehörde
Landkreis	Vogelsbergkreis
Gemeinde (Stadt)	Homberg/Ohm (Gemarkung Maulbach)
Gebietsmanager	Forstamt Romrod

2.3 AKTUELLE UND FRÜHERE LANDNUTZUNGSFORMEN / ENTSTEHUNG

Tab. 2-2: Landnutzungsformen

Flächen	Landnutzungsform/Entstehung	
	früher	aktuell
Grünland	Frühere extensive Nutzung als Rinderweide	Nutzung durch Mahd, kleine Flächen sind schwer erreichbar oder sind zu nass und liegen daher brach.
Wälder	Schon länger forstliche Hochwaldnutzung, entlang der Gewässer auch auf den Stock setzen von Erlen	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft durch eine dauerwaldartige Nutzung, entlang der Gewässer auch auf den Stock setzen von Erlen. Erlen-Jungbestände waren zum Zeitpunkt der Erstellung der GDE ohne geregelte Nutzung.
Gewässer	Keine Angabe in GDE Künstlich hergestellte Gewässer	Keine fischereiliche Bewirtschaftung und Freizeitangeln.

2.4 BIOTOPTYPEN UND KONTAKTBIOTOPE NACH HESS. BIOTOPKARTIERUNG

Tab. 2-3: Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung

Biotoptypen	Überwiegend Buchenwald (01.110) und Bachauenwälder (01.173) sowie Nadelwald (01.220) und Gehölze feuchter bis nasser Standorte (02.200) mit geringerer Flächenausdehnung. Kennzeichnend für das Gebiet sind weiterhin Kleine Mittelgebirgsbäche (04.211), Teiche (04.420) sowie Helokrenen und Quellfluren (04.113). In den Grünlandbereichen dominiert Grünland wechselfeuchter und feuchter bis nasser Standorte (06.220, 06.210), kleinflächig sind extensiv genutztes Grünland frischer Standorte (06.110), Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren sowie ein Kleinseggensumpf (06.110, 05.130, 05.220) kartiert.
Kontaktbiotope	Die Kontaktbiotope des Gebietes bestehen überwiegend aus Buchenwald sowie Stark forstlich geprägten Laubwäldern (01.183) und Mischwäldern (01.300), in geringerem Umfang aus Nadelwald (01.220) und Bachauenwald (01.173).

2.5 BEDEUTUNG UND FUNKTIONEN DES GEBIETES IM NETZ NATURA 2000

Die Funktion des Gebietes liegt vorrangig in dem Vorkommen der wasserabhängigen Lebensraumtypen Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT *91E0) und Pfeifengraswiesen (LRT 6410). Beide LRT sind aufgrund ihrer Kleinflächigkeit und floristischen Ausstattung jedoch nur von untergeordneter Bedeutung für das Netz Natura 2000 (s. MEIER & WEISE 2005). Die vorhandenen Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130) werden als Erhaltungsziel nach Novellierung der Natura 2000-VO aufgenommen.

Darüber hinaus hat das Gebiet eine Funktion für den Erhalt von (Meta-)Populationen und Lebensraum für den Laubfrosch (*Hyla arborea*). Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte im Rahmen der Erfassungen zur GDE und zum Schutzwürdigkeitsgutachten nicht nachgewiesen werden (s. MEIER & WEISE 2005). Nachweise der Art stammen aus dem Jahr 2003, so dass davon auszugehen ist, dass das Gebiet nicht permanent sondern jährlich besiedelt ist und der Bestand einer regelmäßigen Neubesiedlung aus anderen Populationen bedarf (s. MEIER & WEISE 2005). Die Art wurde im Rahmen der Novellierung der Natura 2000-Verordnung kein Erhaltungsziel mehr. Die vorhandene, aber kleine Population des Laubfrosches besitzt nach GDE (MEIER & WEISE 2005) ebenfalls nur eine geringe Bedeutung für das Natura 2000-Netz.

3 LEITBILDER UND ERHALTUNGSZIELE

3.1 GESAMTGEBIET

Leitbild

Großflächig vorkommende alte und ungenutzte Bachauenwälder entlang der naturnahen Fließgewässer gewährleisten in Verbindung mit Buchenwäldern einen struktur-, höhlen- und totholzreichen Lebensraum. Die vorhandenen Stillgewässer weisen besonnte Wasserflächen und zumindest in Teilbereichen gehölzfreie Ufer auf. Die im Gebiet regelmäßig vorkommenden FFH-Anhangsarten bilden eine mittelgroße, stabile Population. Das Mosaik aus unterschiedlichen Grünlandbeständen wird durch eine extensive Mähnutzung in seiner Arten- und Blütenvielfalt sowie der Flächengröße gesichert. Die ungestörte Lage des Waldwiesentales bleibt erhalten.

3.1.1 Maßgebliche Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Tab. 3-1: Vorkommende FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I

EU Code	Name
6410	6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)
	<p>Leitbild:</p> <p>Die extensiv genutzten und ungedüngten, krautreichen, mehrschichtig aufgebauten Bestände zeichnen sich durch einen großen Artenreichtum mit einem daraus resultierenden großen Angebot an Blüten, Samen und Früchten aus. Mit anderen benachbarten Grünlandtypen (extensive Frischwiesen, Feucht-Grünland, Kleinseggensumpf) bilden sie ein abwechslungsreiches, kleinräumiges Mosaik und tragen damit zur Diversität des extensiv genutzten Grünlandes im Untersuchungsgebiet bei. Dabei entspricht der Wasserhaushalt des Gebietes optimal den Ansprüchen des Lebensraumtyps.</p> <p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes • Erhaltung des Wasserhaushalts • Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

EU Code	Name
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
	<p>Leitbild: Die Bestände besitzen unterschiedliche Altersstrukturen. Dabei sind zahlreiche Altbäume (> 120 Jahre alt) vorhanden. Das Vorkommen von stehendem und liegendem Totholz mit Durchmesser größer 40 cm liegt bei mehr als 5 Fm/ha. Eine natürliche Verjüngung aus Buche und Edellaubholz ist vorhanden.</p> <p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)
	<p>Leitbild: Die Erlen-Eschen-Auenwälder besitzen eine hohe Strukturvielfalt, d. h. einen mehrschichtigen Bestandsaufbau sowie einen hohen Anteil an Alt- und Totholz. Neben der Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) ist die Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) Hauptbaumart. Die Krautschicht ist stark, typisch und artenreich entwickelt. Der Standort weist ein intaktes Wasserregime auf, er wird regelmäßig überflutet bzw. von sauerstoffreichem Wasser durchsickert. Die Auenwälder bilden mit auentypischen Kontaktlebensräumen (z. B. Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen) einen funktionalen Zusammenhang oder verfügen über einen sanften Übergang zu anderen naturnahen Waldgesellschaften.</p> <p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen • Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik • Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

3.1.2 FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Die letzten Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) stammen aus dem Jahr 2003. Im Rahmen der GDE 2005 konnte die Art nicht festgestellt werden. Vermutlich ist das Gebiet nur jährlich durch Zuflug aus benachbarten Populationen besiedelt (s. MEIER & WEISE 2005). Die Art wurde im Rahmen der Novellierung der Natura 2000-Verordnung kein Erhaltungsziel mehr.

3.1.3 FFH-Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

An FFH-Anhang IV-Arten kommt der Laubfrosch (*Hyla arborea*) mit einer kleinen Population vor.

Der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art wird in der GDE mit mittel bis schlecht (Wertstufe C) angegeben (s. MEIER & WEISE 2005). Insgesamt sollte er jedoch mit Bezug zu der lokalen Population bzw. dem Naturraum ermittelt werden. Daher sind Maßnahmen für diese Arten auch FFH-Gebiets-übergreifend durchzuführen. Das Erfordernis für zusätzliche Maßnahmen müsste daher aus einer übergeordneten Planung abgeleitet werden. HILL & POLIVKA (2010) dokumentieren die Vernetzungssituation der Laubfroschvorkommen in räumlicher Nähe des FFH-Gebietes. Die Nachweise aus dem hier behandelten Gebiet sind dort jedoch nicht vorhanden. In rund 2,5 km Entfernung befindet sich nördlich bei Erbenhausen jedoch ein großes Vorkommen von > 100 Rufern und in weniger als 5 km in südlicher Richtung ein kleines Vorkommen bei Homberg/Ohm. Für diese beiden Populationen besitzt das Vorkommen im FFH-Gebiet eine wichtige Trittsteinfunktion. Zudem liegt das Vorkommen im großräumigen Vernetzungskonzept der Bestände im Ohmtal/Amöneburger Becken - Wetterniederung östlich Lich (s. HILL & POLIVKA 2010).

Tab. 3-2: Leitbilder und Ziele der FFH-Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV

EU-Code	Name
	Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)
	<p>Leitbild: Im Gebiet kommen genügend besonnte Laichgewässer mit hohen Wassertemperaturen zur optimalen Entwicklung der Larven sowie Struktur- und blütenreiche Lebensräume in sonnenexponierter Lage und Hochstaudenfluren als Sommerlebensräume im Umfeld der Gewässer vor.</p> <p>Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der besonnten, fischfreien und vegetationsreichen Laichgewässer mit Flachwasserbereichen und guter Wasserqualität. • Erhalt der Landlebensräume mit Ufervegetation (Röhrichte, Gebüsche). • Erhalt von Wanderkorridoren in Form bandförmiger Strukturen wie Gräben, Hecken oder raine als Verbindung zu anderen Gewässern • Erhalt einer Amphibienverträglichen Landbewirtschaftung in Gewässernähe, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert.

3.1.4 Sonstige Arten und Biotope

Neben den nach EU-Recht schützenswerten Biotopen und Arten sind weitere naturschutzfachlich bedeutsame Arten und Biotope in dem auch als NSG ausgewiesenen Gebiet vorhanden und zu berücksichtigen.

Tab. 3-3: Leitbilder und Ziele der sonstigen Arten und Biotope

Name
Grünland feuchter bis nasser Standorte, Grünland wechselfeuchter Standorte
Leitbild: Ein bis maximal zweischüriges Grünland mit Seggen- und Binsenvorkommen sowie Vorkommen typischer bzw. bemerkenswerter Arten Breitblättrigem Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>) und Großem Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>).
Ziel: <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von ein bis zweischürigen Wiesenflächen in der bisherigen Größe und Erhalt der Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrautes (<i>Dactylorhiza majalis</i>).

Name
Quellbereiche mit angrenzenden Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren
Leitbild: Offene, ganzjährig nasse Quellbereiche mit Hochstaudenfluren in den Randbereichen mit Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrautes (<i>Dactylorhiza majalis</i>).
Ziel: <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt offener Quellbereiche durch periodische Mahd alle 3-5 Jahre im Winter und Zurückdrängen der Feuchtgebüsche.

3.2 ERHALTUNGS- UND ENTWICKLUNGSZIELE DER WERTSTUFEN DER FFH-LEBENSRAUMTYPEN UND DER FFH-ANHANGSARTEN

Lebensräume und Arten sollen sich entsprechend der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) befinden. Der derzeitige Erhaltungszustand (Ergebnis der Grunddatenerhebung) soll sich möglichst nicht verschlechtern. Für Lebensräume und Arten mit einem mittleren bis schlechtem Erhaltungszustand (Wertstufe C) soll ein günstiger Erhaltungszustand wiederhergestellt werden. Veränderungen von einem günstigen zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Wertstufe A) sind Entwicklungen von Lebensraumtypen und Arten, die bei Bedarf optional vereinbart werden.

Die Beurteilung des Erhaltungszustandes für die Anhang IV-Art Laubfrosch aus der GDE bzw. ableitbar aus den landesweiten Gutachten liegt nicht vor. Hier wird die Ampelbewertung der Arten aus 2008 zu Grunde gelegt. Für die sonstigen Biotope und Arten, die entsprechend NSG-VO bzw. naturschutzfachlich bedeutsam sind, wurde kein Erhaltungszustand ermittelt, da keine landesweiten Beurteilungsgrundlagen/Parameter für die Herleitung eines Erhaltungszustandes vorliegen.

3.2.1 FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse – Lebensraumtypen)

Tab. 3-4: Wertstufen der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I

EU Code	Name / Erhaltungszustand	Wertstufen in ha			
		Ist 2014	Soll 2020	Soll 2026	Soll 2032
6410	Pfeifengraswiesen B	0,73 ha	0,9 ha	0,9 ha	0,9 ha
	Pfeifengraswiesen C	0,17 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha
9130	Waldmeister-Buchenwald B	7,6 ha	8,4 ha	8,4 ha	8,4 ha
	Waldmeister-Buchenwald C	(4,40 ha)	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha
*91E0	Bach-Eschen-Erlenwald B	1,95 ha	1,95 ha	3,0 ha	3,0 ha
	Bach-Eschen-Erlenwald C	2,98 ha	2,98 ha	1,48 ha	1,48 ha

Die Zuordnung zu den Wertstufen erfolgt für den LRT 9130 durch eine Planungsprognose, die sich auf die Auswertung der Daten der in 2011 aktualisierten Forsteinrichtung von Hessen-Forst stützt. Die aktuelle Auswertung der Forsteinrichtungsdaten wurde nach einem verbesserten Verfahren mit höherer Datenqualität durchgeführt. LRT 9130 in Wertstufe C ist entgegen der Planungsprognose real 2014 nicht vorhanden.

Der sich scheinbar ergebende Flächenverlust bei LRT 9130 ist in genaueren Daten gegenüber 2005 begründet und ist real nicht eingetreten.

3.2.1 FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) konnte nicht nachgewiesen werden. Die Art ist nach der Novellierung der Natura 2000-Verordnung kein Schutzziel für das FFH-Gebiet (s. Kap. 2.1).

3.2.2 FFH-Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Der Erhaltungszustand zu den Anhang IV-Arten wurde gebietsbezogen nicht ermittelt. In der folgenden Tabelle wird der landesweite Erhaltungszustand unter „Ist 2013“ aufgeführt. Dabei bedeutet:

Grün = günstig

Gelb = unzureichend

Rot = schlecht

Grau = unbekannt

Die Prognose bleibt offen, da im hier behandelten Gebiet keine Aussagen zu landesweiten Entwicklungen getroffen werden können.

Tab. 3-5: Wertstufen der FFH-Tierarten nach Anhang IV

EU Code	Name	Wertstufe			
		Ist 2014	Soll 2020	Soll 2026	Soll 2032
	Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	Gelb			

3.2.3 Sonstige Arten und Biotope

Der Erhaltungszustand dieser Arten und Biotope wurde gebietsbezogen nicht ermittelt

Tab. 3-6: Wertstufen der sonstigen Arten und Biotope

Name	Wertstufe			
	Ist 2014	Soll 2020	Soll 2026	Soll 2032
Grünland feuchter bis nasser Standorte, Grünland wechselfeuchter Standorte	Erhalt der Bestände in ihrer Größe und Qualität mit den dort anzutreffenden z. T. seltenen Arten.			
Quellbereiche mit angrenzenden Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	Erhalt der Bestände in ihrer Größe und Qualität mit den dort anzutreffenden z. T. seltenen Arten.			
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Erhalt der Teiche im Gebiet als Nahrungshabitat in ihrer Größe und Qualität			

4 BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN

Hinweis

Nach Art. 6 Abs. 3, S. 1 FFH-RL ist es erforderlich für Pläne oder Projekte, die ein europäisches Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Die Planungen der Forsteinrichtung sind nicht als Plan oder Projekt im Sinne des Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL zu verstehen. Zur Vermeidung von Zielkonflikten ist eine Harmonisierung der FE-Planung und der Maßnahmenplanung erforderlich.

Vor Durchführung von Plänen und Projekten, z. B. Wegebau, Holzlagerplatz, ist vom Waldbesitzer eine FFH-Vorprüfung durchzuführen und sofern eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchführen zu lassen.

Beeinträchtigungen und Störungen in dem hier verwendeten Sinn bestehen aus menschlichen Aktivitäten oder der Nutzungsaufgabe bei anthropogen entstandenen Biotopen. Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft ist entsprechend den landesweiten Vereinbarungen in der Regel keine Beeinträchtigung, die das Erfordernis von Maßnahmen nach sich zieht. Beeinträchtigungen im NSG und FFH-Gebiet „Lützelgrund bei Maulbach“ sind demnach:

- dem Erhaltungsziel entgegenstehende wirtschaftliche Nutzung der Waldflächen auf Sonderstandorten
- nicht zielkonforme Nutzung von Offenlandflächen oder Nutzungsaufgabe von Offenlandflächen
- sonstiger Aktivitäten, wie Freizeitnutzung, die auch weit über die jeweils für die Aktivitäten benötigte Fläche hinaus Störwirkungen hervorrufen können

4.1 FFH-ANHANG I (LEBENSÄRÄUME VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE – LEBENSRAUMTYPEN)

Tab. 4-1: Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I

EU Code	Name des LRT	Beeinträchtigung/Störung	
		Art der Störung	von außerhalb des FFH-Gebietes
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	Aufgabe der Nutzung und dadurch Verbuschung, Verbrachung	Fichtenbestände teilweise angrenzend außerhalb FFH-Gebiet
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Keine	z. Z. nicht erkennbar
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Fichtenbestände teilweise angrenzend an LRT, potenzielle Standorte mit Nadelwald bestockt	Fichtenbestände teilweise angrenzend außerhalb FFH-Gebiet

4.2 FFH-ANHANG II-ARTEN (TIER- UND PFLANZENARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE)

Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) konnte im Rahmen der GDE nicht nachgewiesen werden. Die Art wird im Rahmen der Novellierung aus der Natura 2000-Verordnung herausgenommen und nicht weiter behandelt.

4.3 FFH-ANHANG IV-ARTEN (STRENG ZU SCHÜTZENDE TIER- UND PFLANZENARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE)

Tab. 4-2: Beeinträchtigungen der FFH-Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV

EU Code	Name der Art	Beeinträchtigung/Störung	
		Art der Störung	von außerhalb des FFH-Gebietes
	Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	Laichgewässer: Uferstruktur weitgehend ohne genügend Flachwasserzonen, Beschattung. Landhabitate: Standortfremde Bestockung mit Nadelgehölzen in den Uferbereichen.	z. Z. nicht erkennbar

4.4 SONSTIGE ARTEN UND BIOTOPE

Tab. 4-3: Beeinträchtigungen der sonstigen Arten und Biotope

Name	Beeinträchtigung/Störung	
	Art der Störung	von außerhalb des FFH-Gebietes
Grünland feuchter bis nasser Standorte, Grünland wechselfeuchter Standorte	Kleinere Bereiche liegen brach, stellenweise dehnen sich Waldränder weit in die Grünlandbestände aus.	z. Z. nicht erkennbar
Quellbereiche mit angrenzenden Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	Brache, Fichtenbestände teilweise angrenzend	z. Z. nicht erkennbar

5 MAßNAHMENBESCHREIBUNG

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (Forstamt Romrod) erfolgen.

Schutzgüter, die sowohl nach Natura 2000 Verordnung, als auch nach NSG-Verordnung mit Maßnahmen zu beplanen sind (Pfeifengraswiesen, Waldmeister-Buchenwald, Auenwälder), werden unter Maßnahmentyp 2 beschrieben.

Entsprechend dieser Definition sind für die folgenden Lebensraumtypen, Arten und Biotope Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt worden. Die Entwicklungsmaßnahmen sind mit einem vorgestellten E versehen, z. B. „EGH2“.

Die in den nachfolgenden Tabellen genannten Maßnahmcodes entsprechen denen im Maßnahmenlageplan.

5.1 MAßNAHMENTYP 1 BEIBEHALTUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER ORDNUNGSGEMÄßEN LAND-, FORST- ODER FISCHEREIWIRTSCHAFT AUßERHALB DER LRT UND ARTHABITATFLÄCHEN

Diesem Maßnahmentyp werden alle die Maßnahmen zugeordnet, die sich weder aus den Erhaltungszielen der Natura 2000-Verordnung zu den FFH-relevanten Biotopen und Arten, noch aus der NSG-Verordnung ableiten lassen.

Hierzu zählen Wiesenbrachen, die naturschutzfachlich nicht bedeutsam sind bzw. die zu klein sind, um sinnvoll Pflegemaßnahmen durchführen zu können. Sie unterliegen weiterhin der Sukzession, können aber auch vom Eigentümer/Nutzer offen gehalten werden (Maßnahmcodes 15.01).

Wege wurden mit keiner Maßnahme belegt, da sie nutzungsunabhängig sind. Dies gilt ebenfalls für Gehölze die eine Offenhaltung der Talflächen des Gebietes nicht nachteilig beeinflussen. Sie führen im Gültigkeitszeitraum des Maßnahmenplanes zu keiner Beeinträchtigung des Gebietes. Daher sind derzeit keine Maßnahmen erforderlich. In NATUREG bekommen sie den Maßnahmcodes 16 (Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung).

5.2 MAßNAHMENTYP 2

MAßNAHMEN, DIE ZUR GEWÄHRLEISTUNG EINES AKTUELL GÜNSTIGEN ERHALTUNGSZUSTANDES ERFORDERLICH SIND

Die unter diesem Maßnahmentyp aufgeführten Maßnahmen beziehen sich auf die Schutzgüter nach der Natura 2000-Verordnung, inhaltlich entsprechen sie auch den Zielen der NSG-Verordnung.

Tab. 5-1: Erhaltungsmaßnahmen für LRT (Maßnahmentyp 2)

6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
Nr. Maßnahme Code Natureg	Erhaltungsmaßnahmen
M1 01.02.01.06	Ein- bis zweischürige Mahd ab dem 01. Juni mit Abtransport des Mahdgutes. Der ggf. durchzuführende zweite Schnitt sollte nicht vor Mitte September erfolgen. Eine Düngung der Bestände ist unzulässig. Der frühe Mahdtermin und eine zweite Nutzung nicht vor Mitte September ist eine angepasste Nutzung für Pfeifengraswiesen und berücksichtigen ein möglicherweise zukünftiges Wiedervorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (<i>Maculinea nausithous</i>). Ein solch früher Mahdzeitpunkt widerspricht der NSG-Verordnung, die als frühesten Nutzungszeitpunkt des Grünlandes den 15. Juni festlegt. In Abstimmung mit dem RP Gießen soll hier entgegen der NSG-Verordnung gehandelt werden.
9130	Waldmeister-Buchenwald
Nr. Maßnahme Code Natureg	Erhaltungsmaßnahmen
FO 16.02	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Nadelholzanteile in den LRT-Flächen entsprechend Bewertungsschema LRT 9130. Im Süden ist ein Bestand derzeit als Kernfläche ausgewiesen.
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
Nr. Maßnahme Code Natureg	Erhaltungsmaßnahmen
FK 15.01	Keine forstliche Nutzung (Nutzungsverzicht) der LRT-Flächen gemäß NSG-Verordnung Die Entfernung nicht standortgerechter Fichten, Birken und Hybridpappeln (Maßnahme EGH 2, EGH3, EGH4 s. Kap. 5.5) ist dabei als Pflegemaßnahme und nicht als forstliche Nutzung zu verstehen. Diese Maßnahmen sind damit möglich, ausdrücklich gewünscht und kein Widerspruch zu einem forstlichen Nutzungsverzicht.

5.3 MAßNAHMENTYP 3 MAßNAHMEN ZUR WIEDERHERSTELLUNG EINES GÜNSTIGEN ERHALTUNGSZUSTANDS VON LRT UND ARTEN BZW. DEREN HABITATEN, WENN DER ERHALTUNGSZUSTAND AKTUELL UNGÜNSTIG IST (C > B)

Tab. 5-2: Entwicklungsmaßnahmen für LRT (Maßnahmentyp 3)

6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
Nr. Maßnahme Code Natureg	Maßnahmen
M2 01.06.01.01	Pflegemahd per Hand im Herbst mit Abtransport des Mahdgutes. Eine Düngung der Bestände ist unzulässig.
*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
Nr. Maßnahme Code Natureg	Maßnahmen
EGH2 12.04.03	Entnahme einzelner Fichten auch im Unterstand

Schutzziele

Hinweise zu Maßnahmen Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Bei einem Ortstermin am 15.03.2010 unter Beteiligung von dem Büro Bioplan, ARL Lauterbach, Forstamt Romrod, NABU und Naturschutzgruppe Maulbach sowie der ONB wurden Maßnahmen zur Biotopverbesserung für den Laubfrosch im FFH-Gebiet besprochen.

Dabei wurde u. a. die Neuanlage eines weiteren Tümpels im Bereich der Hagwiese als vernetzendes Element zwischen dem Lützelteich und den südlich gelegenen Teichen „An den Höbelwiesen“ und „Am alten Hegwald“ geplant. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgte noch im Jahr 2010. Auch die vorgeschlagene Absenkung des Wasserspiegels im Lützelteich wurde ab 2011 jährlich ab Februar bis in den August umgesetzt.

Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungs- und Entwicklungszielen“ keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen / Bestände (Laubfrosch) gemäß Art. 2 der FFHRL zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (Forstamt Romrod) erfolgen

Tab. 5-3: Entwicklungsmaßnahmen für Anhang IV-Arten (Maßnahmentyp 3)

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
Nr. Maßnahme Code Natureg	Maßnahmen
L1 11.04	Wiederherstellung der Habitatfunktion von Gewässern für den Laubfrosch durch Ausbaggern der in Verlandung befindlichen Teiche. Ausbaggern der Teiche im Winter, Materialablagerung im Umfeld der Teiche, gleichmäßiges Auftragen, so dass Wiesennutzung weiterhin möglich bleibt.
L2 04.07.06	Entfernung beschattender Gehölze insbesondere im Süden und Westen der Stillgewässer außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.10. und 28.02. für bessere Besonnung der Gewässer. Am Lützelteich wird dabei in geringem Maße in den LRT *91E0 eingegriffen. Bei der Abwägung dieses Zielkonfliktes hat die Maßnahme der Gehölzentfernung zur Verbesserung der Habitatsituation für den Laubfrosch in Absprache mit dem RP Gießen Vorrang vor dem Erhalt des LRT. Unter Maßnahmentyp 3 wird die Entfernung beschattender Gehölze an maßgeblichen Gewässern geführt, weniger maßgebliche Bereiche sind unter Maßnahmentyp 5 aufgelistet (s. L2-2).
L3 12.01.03.02	Auf den Stock setzen von Weiden und Zurücknahme Uferbewuchs für eine bessere Besonnung der Gewässer (auch im Bereich des neu angelegten Tümpels).
L4 12.01.01.01	Verschließen des Zulaufes der Stillgewässer vor der Laichzeit bewirkt eine Erwärmung und damit eine bessere Eignung als Laichgewässer für den Laubfrosch.
L5 05.03	Entfischung des Lützelteichs (im Winter 2013/14 umgesetzt)
L6 04.03	Absenkung des Wasserspiegels am Lützelteich zur Temperaturerhöhung des Wassers und zur Habitatverbesserung des Laubfrosches.
L7 11.04	Erhalt der Gewässer als Fortpflanzungshabitat des Laubfrosches. Die Maßnahme dient gleichzeitig dem Schwarzstorch, indem Nahrungsgewässer für die Art erhalten werden. Die Maßnahme für den Laubfrosch ist Maßnahmentyp 3 zuzuordnen, für den Schwarzstorch wäre es eine Maßnahme nach Maßnahmentyp 5. Aufgrund der Wichtigkeit wird die Maßnahme unter Maßnahmentyp 3 geführt.

5.4 MAßNAHMENTYP 4

MAßNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON LRT UND ARTEN BZW. DEREN HABITATEN VON EINEM AKTUELL GUTEN ZU EINEM HERVORRAGEN- DEN ERHALTUNGSZUSTAND (B > A)

Maßnahmen zur Herstellung eines hervorragenden Erhaltungszustandes sind bei FFH-Lebensraumtypen oder Arten nicht vorgesehen.

5.5 MAßNAHMENTYP 5

MAßNAHMENVORSCHLÄGE ZUR ENTWICKLUNG VON NICHT-LRT- FLÄCHEN ZU ZUSÄTZLICHEN LRT-FLÄCHEN ODER ZUR ENTWICK- LUNG VON ZUSÄTZLICHEN HABITATEN

Grundsätzlich bleibt es dem Wald- bzw. Flächenbesitzer oder-bewirtschafter überlassen, ob er die nachfolgenden Maßnahmen durchführt, die dann möglicherweise als Kompensationsmaßnahme anzurechnen wären. Diese Maßnahmen sind nicht verbindlich.

Die Umsetzung der genannten Maßnahmen können nach Absprache als Kompensationsmaßnahmen genutzt bzw. einem Ökokonto zugeordnet werden.

Im Folgenden werden mögliche Maßnahmen für LRT und die FFH-Anhang IV-Art aufgeführt.

Tab. 5-4: Maßnahmen für LRT und FFH-Anhang IV-Art (Maßnahmentyp 5)

6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
Nr. Maßnahme Code Natureg	Maßnahmen
EHD 12.01.04	Aufbringen von Heudrusch von der gegenüberliegenden Pfeifengraswiese zur nach der Mahd zur Entwicklung eines weiteren LRT 6410-Bestandes
9130	Waldmeister-Buchenwald
Nr. Maßnahme Code Natureg	Maßnahmen
ES2 15.01	Entwicklung von LRT 9130 durch natürliche Sukzession

*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
Nr. Maßnahme Code Natureg	Maßnahmen
EGH4 12.04.03	Entwicklung weiterer LRT-Flächen durch Entnahme von Birke, Fichte und Pappel und Förderung von Erlen und Eschen
EFU1 12.04.03	Umwandlung an LRT *91E0 angrenzender Fichtenbestände in naturnahe Waldtypen.
ES1 15.01	Entwicklung weitere gewässerbegleitender LRT-Bestände durch natürliche Sukzession von stark verbrachtem Feuchtgrünland

	Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)
Nr. Maßnahme Code Natureg	Maßnahmen
EL2 04.07.06	Entfernung beschattender Gehölze insbesondere im Süden und Westen der Stillgewässer außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.10. und 28.02. für bessere Besonnung der Gewässer.
EGW3 04.04.01	Anlage einer Furt am nördlichen Rand direkt außerhalb des FFH-Gebietes zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Verbesserung der Vernetzungsfunktion der Gewässer im Raum. Die Maßnahme wird nur in der Karte dargestellt und nicht in Natureg geführt.

5.6 MAßNAHMENTYP 6 MAßNAHMEN NACH NSG-VERORDNUNG ODER SONSTIGE MAßNAHMEN

Bei allen in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen nach NSG-Verordnung.

Tab. 5-5: Maßnahmen nach NSG-Verordnung (Maßnahmentyp 6)

*91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
Nr. Maßnahme Code Natureg	Maßnahmen
EGH3 12.04.04	Auszug von Pappeln im Oberstand in zwei Schritten (2017/2022)
EGW1 04.03.02	Anhebung der Gewässersohle im Abstand von 20 m auf Geländeneiveau zur Unterbindung der derzeitigen entwässernden Wirkung.
EGW2 04.04.03	Verlegung des Gewässers in sein ursprüngliches Bachbett durch Verschleifen des Seitengrabens auf 10 m zur Verbesserung des Feuchteregimes des LRT-Bestandes.
	Nadelwälder
Nr. Maßnahme Code Natureg	Maßnahmen
EFU2 12.04.03	Entnahme von Fichten und Umbau in naturnahe Laubholzbestände mit Edellaubholz, Erle und Esche in zwei Schritten. Ziel ist hier die Herstellung naturnaher Gehölzbestände.
	Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche
Nr. Maßnahme Code Natureg	Maßnahmen
EGH5 12.04.03	Entfernung beschattender gewässerbegleitender Fichten.
	Grünland frischer, feuchter bis nasser und wechselfeuchter Standorte
Nr. Maßnahme Code Natureg	Maßnahmen
M1 01.02.01.06	Ein- bis zweischürige Mahd ab dem 01. Juni mit Abtransport des Mahdgutes. Der ggf. durchzuführende zweite Schnitt sollte nicht vor Mitte September erfolgen. Eine Düngung der Bestände ist unzulässig. Der frühe Mahdtermin und eine zweite Nutzung nicht vor Mitte September berücksichtigen ein möglicherweise zukünftiges Wiedervorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (<i>Maculinea nausithous</i>). Ein solch früher Mahdzeitpunkt widerspricht der NSG-Verordnung, die als frühesten Nutzungszeitpunkt des Grünlandes den 15. Juni festlegt. In Abstimmung mit dem RP Gießen soll hier entgegen der NSG-Verordnung gehandelt werden.
M2 01.06.01.01	Pflegemahd per Hand im Herbst mit Abtransport des Mahdgutes. Eine Düngung der Bestände ist unzulässig.

M3 01.02.01	1 bis 2-schürige Mahd nach dem 15.06. auf den Grünlandflächen mit Abtransport des Mahdgutes. Eine Düngung ist unzulässig.
M5 01.09.01.04	2 Jahre lang Mulchmahd mit Abtransport des Mahdgutes ab Mitte Juni (in Verbindung mit Entbuschung Erstpflge des Bestandes, danach M3)
GB1 12.04.04	Erhalt des Grünlandanteils durch Waldrandpflege. Rücknahme sich ausbreitender Gehölze und Aufbau eines gestuften Waldrandes oder Anlage eines Saumes im Traufbereich und anschließende Mahd der Flächen in Verbindung mit den angrenzenden Grünländern.
GH1 12.04.04	Erhaltung des Grünlandanteils durch Entnahme von Weiden entlang des Weges. Damit wird die Entstehung eines Querriegels verhindert, der die Grünlandbewirtschaftung erschwert.
GB2 12.01.02	Entbuschung im Herbst/Winter von Grünland zur besseren Bewirtschaftung/Offenhaltung der Bestände. Die Maßnahme dient dem Erhalt des Grünlandes.

Quellbereiche mit angrenzenden Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	
Nr. Maßnahme Code Natureg	Maßnahmen
M4 01.02.01.06	Jährliche Mahd im Herbst/Winter mit Abtransport des Mahdgutes zur Offenhaltung der Flächen und Verhinderung weiterer fortschreitender Sukzession (Verbuschung). Eine Düngung ist unzulässig

Flächen der Biotoptypen 01.183 und 01.300, für die keine besonderen Maßnahmen festgelegt wurden, werden entsprechend den Vorgaben der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bewirtschaftet (Maßnahmcodes FO, 16.02).

Fließgewässer sind zu erhalten und sind mit dem Code GW (04.01) belegt. Derzeit sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Die Beschilderung des NSG muss jährlich kontrolliert und ggf. erneuert werden.

Sonstige Maßnahmen Weitere sonstige Maßnahmen sind nicht geplant.

Durch das Aufstellen einer Infotafel am Lützelteich können der erholungssuchenden Bevölkerung Informationen zu den Schutzgütern des Naturschutz- und FFH-Gebietes gegeben werden (Maßnahmcodes IT, 14.0).

6 REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL

Typ der Maßnahme	Maßnahme Code	Maßnahme	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr	Grundmaßnahme	Größe Soll	Soll-Mengen-einheit (ME) in
1	15.01.	Sukzession	S: Sukzession	Sukzession	01-12	2017	ja	0,71 ha	
1	16.	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	Y: Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung (Wege etc.)	Beibehaltung der derzeitigen Nutzung	01-12	2017	ja	0,98 ha	
2	01.02.01.06.	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	NSG M1: 1-2 schürige Mahd ab 01. Juni, 2. Schnitt nicht vor Mitte September, mit Abtransport Mahdgut, ohne Düngung	M1: Erhalt Extensivgrünland LRT 6410 und Möglichkeit Wiederansiedlung <i>Maculinea nausithous</i>	01-12	2017	ja	0,73 ha	
2	16.02.	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	FO: unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Nadelholzanteile gem. Bewertungsschema	FO: Erhalt LRT 9130	01-12	2017	ja	8,60 ha	
2	15.01.	Sukzession	FK: Nutzungsverzicht	FK: Erhalt LRT *91E0 und naturnahe Waldentwicklung	01-12	2017	ja	4,51 ha	
3	01.06.01.01.	Handmahd	M2: reliefbedingte Handmahd im Herbst, Abtransport Mahdgut, keine Düngung	M2: Erhalt und Entwicklung LRT 6410	10-12	2017	ja	1,00 pauschal	
3	11.04.	Artenschutzmaßnahmen "Amphibien"	L1: Ausbaggern im Winter, bis Februar möglich. zeitl. versetzte Durchführung	L1: Verbesserung Habitatfunktion Laubfrosch	Frost	2017	ja	1,00	
3	04.07.06.	Gehölzentfernung am Gewässerrand	L2: v. a. im Süden und Westen der Gewässer außerhalb Vogelbrutzeit	L2: Entfernung Beschattung für bessere Besonnung Laichgewässer Laubfrosch	gesperrt	2016	nein	1,00 pauschal	
3	04.07.06.	Gehölzentfernung am Gewässerrand	L2.1: v. a. im Süden und Westen des Lützelteiches außerhalb Vogelbrutzeit 2013 umgesetzt jährliche Nacharbeiten	L2.1: Entfernung Beschattung für bessere Besonnung Laichgewässer Laubfrosch	Frost	2017	ja	1,00 pauschal	
3	12.01.03.02.	auf den Stock setzen bestimmter Arten	L3: Auf Stock setzen von Weiden	L3: Entfernung Beschattung zur besseren Besonnung der Laichgewässer	10-12	2017	ja	1,00 pauschal	

3	12.01.01.01.	Schließung/Entfernung von Gräben oder Drainagen	L4: temporäres Verschießen des Zulauferes der Stillgewässer vor der Laichzeit	L4: Wassererwärmung zur verbesserten Eignung Laichgewässer Laubfrosch	01-06	2017	ja	1,00	pauschal
3	05.03.	Beseitigung/Reduzierung bestimmter Fischarten	L5: Entfischung des Lützelteiches, 2013 umgesetzt	L5: Verbesserung Habitatfunktion Laubfrosch	gesperrt	2014	nein	1,00	pauschal
3	04.03.	Kontrolle und ggf. Steuerung des Wasserstandes	L6: Absenken des Wasserspiegels am Lützelteich. Durchf. 02-08	L6: Wassererwärmung zur verbesserten Eignung Laichgewässer	JAHR	2017	ja	2,00	Std
3	11.04.	Artenschutzmaßnahmen "Amphibien"	L7: Erhalt Gewässer als Laichhabitat für Laubfrosch, Freistellung der zu stark beschatteten Tümpel	L7: Maßnahme dient gleichzeitig Schwarzstorch als Erhalt Nahrungshabitat	01-12	2017	ja	1,00	pauschal
3	12.04.03.	Entfernung standortfremder Gehölze	EGH2: Entnahme einzelner Fichten auch im Unterstand, bis Ende Februar möglich,	EGH2: Entwicklung naturnaher Bestände mit günstigem EHZ	10-12	2017	nein	0,27	ha
5	12.01.04.	Aufbringen von Mähgut anderer Flächen	EHD: Aufbringen von Heudrusch von gegenüberliegender Pfeifengraswiese	EHD: Entwicklung LRT 6410	06	2017	nein	0,35	ha
5	15.01.	Sukzession	ES2: Keine Nutzung	ES2: Entwicklung LRT 9130	gesperrt	2015	nein	3,93	ha
5	15.01.	Sukzession	ES1: keine Nutzung	ES1: Entwicklung LRT *91E0	01-12	2017	ja	0,88	ha
5	12.04.03.	Entfernung standortfremder Gehölze	EGH4: Entwicklung von LRT *91E0-Beständen durch Entnahme von Birken, Fichten und Pappeln, bis Ende Feb. möglich	EGH4: Entwicklung LRT *91E0	4. QUARTAL	2017	nein	3,34	ha
5	12.04.03.	Entfernung standortfremder Gehölze	EFU1: Umwandlung an LRT *91E0 angrenzender Fichtenbestände, bis Ende Feb. möglich	EFU1: naturnahe Waldentwicklung, Verhinderung negativer Einflüsse auf benachbarte LRT-Bestände	10-12	2018	nein	1,40	ha
5	04.03.02.	Wassersstandsregulierung/Wasserstands anhebung	EGW1: Anhebung der Gewässersohle im Abstand von 20 m auf Geländeneiveau; Rechts/Hoch-Wert ca. 3505191; 5623151	EGW1: Vernässung des angrenzenden Gehölzbestandes und Entwicklung von LRT *91E0	01-03	2018	nein	1,00	pauschal
5	04.07.06.	Gehölzentfernung am Gewässerrand	EL2: v. a. im Süden und Westen der Gewässer außerhalb Vogelbrutzeit, bis 28.02.möglich	EL2: Entfernung Beschattung zur besseren Besonnung Laichgewässer	Frost	2018	nein	1,00	pauschal

6	12.04.03.	Entfernung standortfremder Gehölze	NSG: EFU2: Entnahme Fichten, Umbau in naturnahe Laubholzbestände in Abt. 2238	EFU2: Entwicklung naturnaher Waldbestände	gesperrt	2016	nein	1,00	pauschal
6	12.04.04.	Entfernung bestimmter Gehölze	EGH3: Auszug von Pappeln im Oberstand in 2 Schritten, bis Ende Februar möglich 2017/2022	EGH3: Entwicklung naturnaher Bestände mit günstigem EHZ	Frost	2017	ja	0,45	ha
6	04.04.03.	Rückführung in alte Gewässerlinien	EGW2: Rückverlegung durch Verschleifen des Seitengrabs	EGW2: Verbesserung Feuchtereigime	4. QUARTAL	2018	nein	1,00	pauschal
6	01.02.01.	Mahd mit bestimmten Vorgaben	NSG: M3: 1 bis 2 schürige Mahd mit Abtransport Mahdgut, keine Düngung	M3: Erhalt Extensivgrünland	01-12	2017	ja	8,69	ha
6	01.06.01.01.	Handmahd	NSG: M2.1: reliefbedingte Handmahd im Herbst, Abtransport Mahdgut, keine Düngung	M2.1: Erhalt Extensivgrünland	3. QUARTAL	2017	ja	1,00	pauschal
6	01.02.01.06.	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	NSG: M4: Mahd im Herbst/Winter	M4: Erhalt Nassgrünland	Frost	2017	ja	0,00	
6	01.09.01.04.	Mulchen und Abfuhr des Schlegelgutes	NSG: M5: 2 Jahre Mulchmahd mit Abtransport des Mahdgutes	M5: Erhalt Extensivgrünland	06	2017	ja	1,00	pauschal
6	01.02.01.06.	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	NSG: M1.1: 1-2 schürige Mahd ab 01. Juni, 2. Schnitt nicht vor Mitte September, mit Abtransport Mahdgut, ohne Düngung	M1.1: Erhalt Extensivgrünland und Möglichkeit Wiederbesiedlung <i>Maculinea nausithous</i>	01-12	2017	ja	1,70	ha
6	12.04.04.	Entfernung bestimmter Gehölze	NSG: GB1: Waldrandpflege, Rücknahme sich ausbreitender Gehölze, ggf. Aufbau gestufter Waldrand, bis 28.02. möglich	GB1: Erhalt Grünlandanteil	4. QUARTAL	2017	ja	0,70	ha
6	12.01.02.	Entbuschung/Entkusselung	NSG: GB2: Entbuschung Herbst/Winter, 28.02. möglich	GB2: Gewährleistung der Mähbarkeit offener zu haltender Fläche	10-12	2017	ja	0,35	ha
6	12.04.04.	Entfernung bestimmter Gehölze	NSG: GH1: Entnahme Weiden entlang des Weges, bis 28.02. möglich	GH1: Erhalt Grünlandanteil, Verhinderung Querriegelbildung	10-12	2017	nein	1,00	pauschal

6	16.02.	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	NSG: FO1: Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	FO1: Erhalt heimischer stabiler Laubwaldbestände	01-12	2017	ja	4,34 ha	
6	04.01.	Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes	NSG: GW: Erhaltung der naturnahen Fließgewässer	GW: Erhaltung der naturnahen Fließgewässer	01-12	2017	ja	1,00	pauschal
6	14.	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	RP Gi- Beauftragung der Infotafelerstellung durch ONB beim RP Gießen, Aufstellen einer Infotafel am Lützelteich	Information der Bevölkerung	JAHR	2018	nein	1,00	pauschal
6	14.	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	NSG: Kontrolle und Reparatur der Beschilderung	Instanthaltung der Beschilderung	01-12	2017	ja	2,00	Std
6	12.04.03.	Entfernung standortfremder Gehölze	NSG: EGH5: Entfernung gewässerbegleitender Fichten bei NSG Wiesen zwischen Abt 2238 und Abt.2239 und Erneuerung des Wegedurchlass zur Waldwiese	EGH5: Entwicklung extensives Grünland im NSG	gesperrt	2016	nein	1,00	pauschal

7 LITERATUR

- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 1-6.
- HILL, B. T. & POLIVKA, R. (2010): Artenhilfskonzept Laubfrosch (*Hyla arborea*) in Hessen - Aktuelle Verbreitung und Maßnahmenvorschläge. FENA Skripte, Band 1, Gießen, 208 S. + Anhang.
- MEIER & WEISE (2005): Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet 5220-302 „Lützelgrund bei Maulbach“ Vogelsbergkreis. Unveröff. Gutachten im Auftrag des RP Gießen. 28 S. + Anhang.

8 ANLAGEN

Anlage 1: NSG-Verordnung

Nr. 34

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 24. August 1998

Seite 2723

Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde Pfungstadt sowie in den an das Flurberei-

nigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Bickenbach, Darmstadt, Gernsheim, Griesheim, Riedstadt und Seeheim-Jugenheim öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte sowie einer parzellenscharfen Übersichtskarte wird zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Pfungstadt im Liegenschaftsamt (2. Stock, Zimmer 215, 216) während der Dienststunden offengelegt.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Gründe

hier nicht abgedruckt.

Wetzlar, 4. August 1998

Hessisches Landesamt für
Regionaleentwicklung und
Landwirtschaft

— Obere Flurbereinigungsbehörde —
Flurbereinigung: Pfungstadt — B 426
UF 1172

856

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 31. Juli 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Hanau, beschränkt auf den Stadtteil Steinheim, aus Anlaß des „Bundesapfelweinfestes“ am Sonntag, dem 30. August 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. August 1998 in Kraft.

Darmstadt, 31. Juli 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident
StAnz. 34/1998 S. 2723

857

Genehmigung der Ulrike Crespo Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und der Stiftungsverfassung vom 16. Juli 1998 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Ulrike Crespo Stiftung“, Sitz in Frankfurt am Main, genehmigt.

Darmstadt, 28. Juli 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
III 21 — 25 d 04.11 — (12) 409
StAnz. 34/1998 S. 2723

858

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Lützelgrund bei Maulbach“ vom 28. Juli 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das Waldwiesentälchen am oberen Lützelbach östlich Maulbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Lützelgrund bei Maulbach“ besteht aus Flächen in den Fluren 9 und 11 bis 15 der Gemarkung Maulbach, Stadt Homberg (Ohm) im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 45,98 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung einer grünlandgeprägten Bachaue im Bereich des Bach-Oberlaufes. Dabei bieten Wiesen unterschiedlicher Nährstoff- und Wasserversorgung mit diesem Standortpotential einer Vielzahl seltener Tier- und Pflanzenarten einen idealen Lebensraum. Deshalb muß eine extensive Grünlandnutzung auch langfristig gewährleistet bleiben.

Ziel der waldbaulichen Behandlung der einbezogenen Waldbestände ist der Erhalt der restlichen Laubbaumalthölzer sowie die möglichst kurzfristige Umwandlung der Nadelholzbestände im engeren Talraum.

Mittelfristig sind auch die teichwirtschaftlich genutzten Stillgewässer naturnah umzugestalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Stümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren einschließlich Fischen in Teichen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzunehmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
14. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. zu düngen;

17. Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
18. Freigärhaufen anzulegen oder Dünger, Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Heu- oder Silageballen zu lagern;
19. Erlenbruch- und Feuchtwaldrelikte forstlich zu nutzen;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. Wildäcker anzulegen, zu unterhalten oder Wild zu füttern;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive, zeitlich gestaffelte Nutzung der Grünlandflächen durch Mahd sowie die extensive Nachbeweidung mit Rindern in der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober und ohne Zufütterung, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 18 genannten Einschränkungen;
2. folgende Maßnahmen zur Erhaltung und weiteren Entwicklung naturnaher, artenreicher Waldgesellschaften:
 - a) die forstliche Pflege und Nutzung der Waldbestände nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse und unter Belassung des verbliebenen Alt- und Totholzes in den Laubwaldbeständen, insbesondere im Forstort „Alter Hegwald“;
 - b) die Nutzung und Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Laubwaldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen und
 - c) Maßnahmen des Forstschutzes;
 unter den in § 3 Nr. 17 und 19 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März;
4. die teichwirtschaftliche Nutzung des Lützelteiches bis zum Ablauf des am Tage nach der Unterschutzstellung rechtsverbindlich abgeschlossenen Fischereipachtvertrages;
5. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befugnis im Sinne des § 4 vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 28. Juli 1998

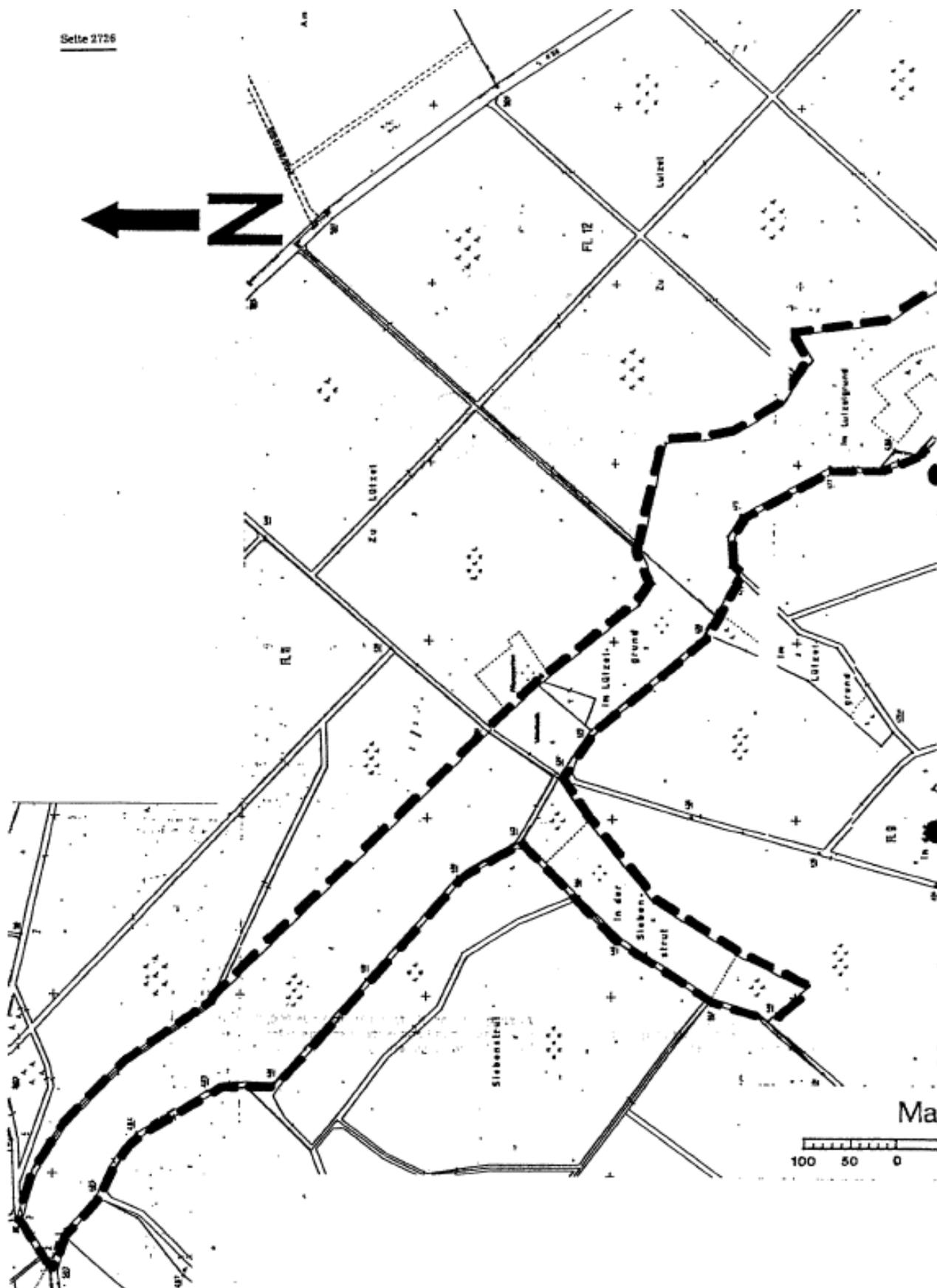
Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
In Vertretung
gez. Spöhrer i. V.
Regierungsvizepräsident

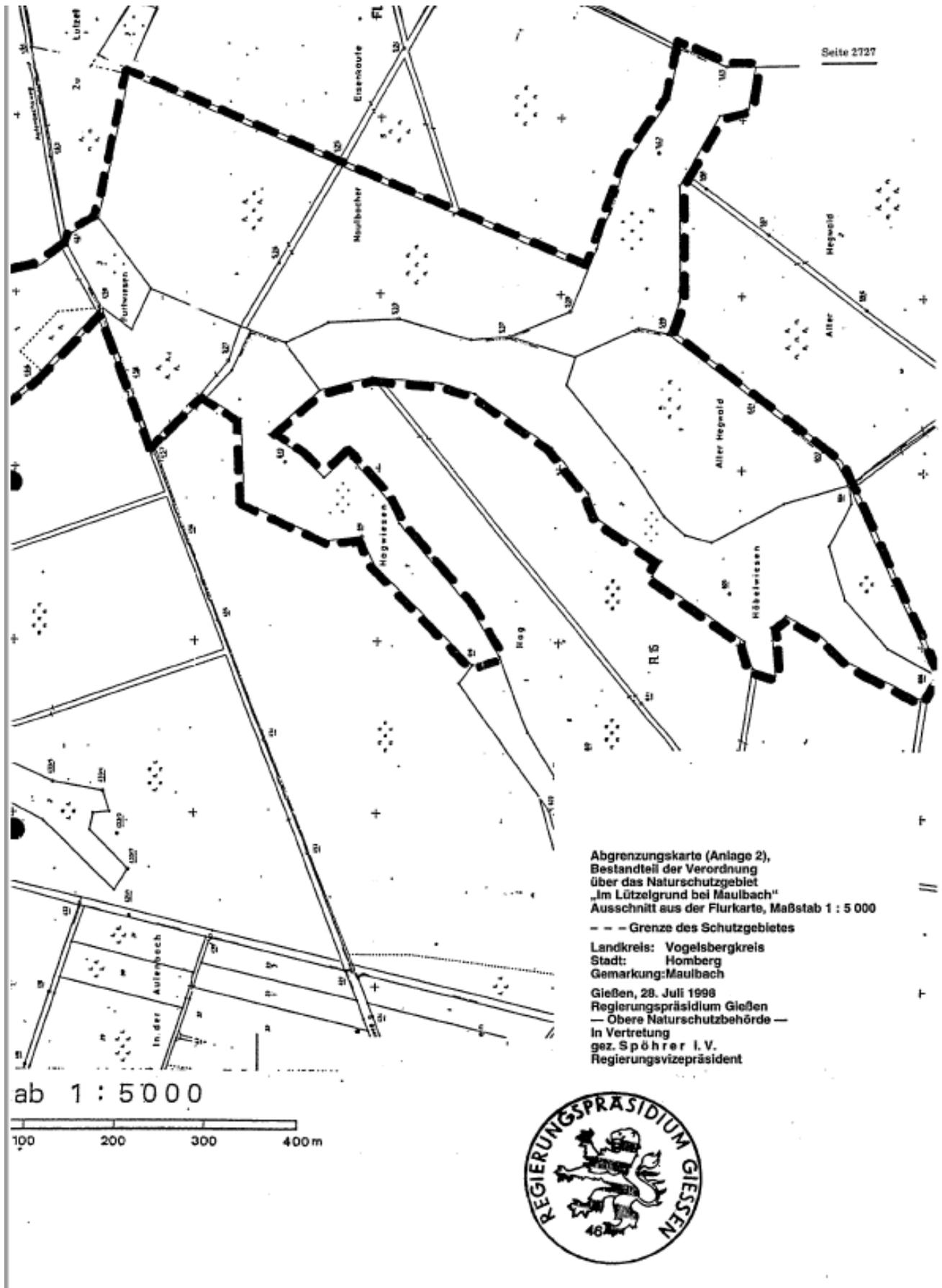
StAnz. 34/1998 S. 2723



Übersichtskarte als Anlage 1
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Im Lützelgrund bei Maulbach“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5220,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 — 1 — 007





Maßnahmenlegende:

- 01.02.01.-Mahd mit bestimmten Vorgaben
- 01.02.01.06. -Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrore-
ner Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)
- 01.02.01.06.-Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrore-
ner Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)
12.04.04.-Entfernung bestimmter Gehölze
16.02.-ordnungsgemäße Forstwirtschaft
- 01.02.01.-Mahd mit bestimmten Vorgaben
2.04.03.-Entfernung standortfremder Gehölze
- 01.02.01.- Mahd mit bestimmten Vorgaben
12.04.04.-Entfernung bestimmter Gehölze
- 01.02.01.- Mahd mit bestimmten Vorgaben
12.04.04.-Entfernung bestimmter Gehölze
16.02.-ordnungsgemäße Forstwirtschaft
- 01.06.01.01.- Handmahd
- 01.06.01.01.- Handmahd
04.07.06.-Gehölzentfernung am Gewässerrand
12.04.04.-Entfernung bestimmter Gehölze
15.01.-Sukzession
- 01.06.01.01.- Handmahd
12.04.04.-Entfernung bestimmter Gehölze
15.01.-Sukzession
- 01.09.01.04.- Mulchen und Abfuhr des Schlegelgutes
- 01.09.01.04.- Mulchen und Abfuhr des Schlegelgutes
12.01.02.-Entbuschung/Entkusselung
12.01.04.-Aufbringen von Mähgut anderer Flächen
- 04.01.-Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes
- 04.01.- Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes
04.03.02.-Wasserstandsregulierung/Wasserstandsanhebung
- 04.03.- Kontrolle und ggf. Steuerung des Wasserstandes
05.03.-Beseitigung/Reduzierung bestimmter Fischarten
11.04.-Artenschutzmaßnahmen "Amphibien"
- 11.04.-Artenschutzmaßnahmen "Amphibien"
12.01.01.01.-Schließung/Entfernung von Gräben oder Drainagen
12.01.03.02.- auf den Stock setzen bestimmter Arten

-  04.04.03.- Rückführung in alte Gewässerlinien
15.01.-Sukzession
-  04.07.06.- Gehölzentfernung am Gewässerrand
-  04.07.06.- Gehölzentfernung am Gewässerrand
15.01.-Sukzession
-  04.07.06.- Gehölzentfernung am Gewässerrand
16.02.-ordnungsgemäße Forstwirtschaft
-  11.04.- Artenschutzmaßnahmen "Amphibien"
-  12.04.03.- Entfernung standortfremder Gehölze
-  12.04.03.- Entfernung standortfremder Gehölze
15.01.-Sukzession
-  12.04.04.- Entfernung bestimmter Gehölze
-  12.04.04.- Entfernung bestimmter Gehölze
15.01.-Sukzession
-  15.01.- Sukzession
-  16.02.- ordnungsgemäße Forstwirtschaft
-  16.- Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung